

## **Erläuternde Bemerkungen zur 8. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009) nach § 112 TKG 2021**

Die gegenständliche Änderung der KEM-V 2009 nimmt die erforderlichen Anpassungen auf Grund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 25.11.2022 (EU) 2023/468, ABl. L 68 vom 6.3.2023, S 96, vor, mit welcher die Zuteilung einer weiteren mit 116 beginnenden Rufnummer – nämlich 116 016 (Hotline für Opfer von Gewalt gegen Frauen) – vorgesehen wird.

### **Zu § 31 Z 6:**

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15.02.2007 (2007/116/EG, ABl. L 49 vom 17.02.2007, S 30) wurde auf europäischer Ebene der Rufnummernbereich beginnend mit 116 für „harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ reserviert.

Ein harmonisierter Dienst von sozialem Wert ist gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung „...ein Dienst, der einer gemeinsamen Beschreibung entspricht, der für Einzelpersonen unter einer gebührenfreien Rufnummer erreichbar ist, der potenziell Besuchern aus anderen Ländern nützt und für den ein konkreter sozialer Bedarf besteht, der also insbesondere zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Bürger oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beiträgt oder Bürgern hilft, die sich in Schwierigkeiten befinden.“

Auf Grund Artikel 3 dieser Entscheidung haben Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass

- a. die im Anhang zur Entscheidung angeführten Rufnummern nur von den Diensten genutzt werden, für die sie reserviert sind;
- b. Nummern des mit „116“ beginnenden Rufnummernbereichs, die nicht im Anhang aufgeführt sind, nicht genutzt werden;
- c. die Rufnummer „116112“ weder zugeteilt noch von einem Dienst genutzt wird.

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 25.11.2022 (EU) 2023/468, ABl. L 68 vom 6.3.2023, S 96, wurde die Entscheidung 2007/116/EG im Sinne der Ergänzung um eine weitere mit 116 beginnende Rufnummer abgeändert.

Im Anhang dieser Entscheidung wurde der Beratungsdienst für Opfer von Gewalt gegen Frauen 116 016 hinzugefügt, wobei dieser Dienst als solcher von sozialem Wert ermittelt wurde. Damit kommt er für die Nutzung harmonisierter Rufnummern von sozialem Wert in Betracht.

Die Umsetzung der Vorgaben in der KEM-V 2009 erfolgt dermaßen, dass der Rufnummernbereich 116 zusammen mit den allgemeinen Rahmenbedingungen generell festgelegt wird. Zuteilungsvoraussetzung, Nummernzuteilung und Verhaltensvorschriften werden daran anschließend für jede Rufnummer einzeln

festgelegt, um den speziellen Bedürfnissen des jeweiligen Dienstes Rechnung tragen zu können.

**Zu § 32 Z 6:**

Unter solchen einschlägigen Organisationen sind zum Beispiel die Frauenhelpline gegen Gewalt, das Frauenservice im Bundeskanzleramt, Gewaltschutzzentren in den einzelnen Bundesländern bzw vergleichbare Organisationen zu verstehen.

Der letzte Satz dieser Bestimmung stellt klar, dass auch Unterstützung für Opfer jeglichen Geschlechts angeboten werden kann.

**Zu § 33 Abs. 2:**

Durch die Kriterien soll sichergestellt werden, dass unter der zugeteilten Rufnummer ein qualitativ hochwertiger Dienst angeboten wird. Dazu ist einerseits entsprechende Erfahrung in der Hilfestellung für Frauen sowie andererseits eine entsprechende finanzielle Ausstattung erforderlich. Letztere ist dabei von der Art und Weise der geplanten Realisierung des Dienstes abhängig.

**Zu § 35 Abs. 2:**

Die Ausführungen bezüglich der zeitlichen Erreichbarkeit enthalten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2023/468 festgeschriebenen besonderen Bestimmungen für die Nutzung der Rufnummer 116 016.

**Zu § 35 Abs. 3:**

Mit der Verpflichtung, außerhalb der Betriebszeiten über alternative Kontaktmöglichkeiten per Ansage zu informieren, ist eine vollumfängliche Beratungs- sowie Hilfeleistung gewährleistet, sofern der Zuteilungsinhaber nicht ohnehin einen 24/7-Dienst erbringt.